Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Aue über die Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlagen "Kurpark am See" Bad Bodenteich und "Dorfanger" Soltendieck vom 15.05.2014

Die Samtgemeinde Aue erlässt aufgrund des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 566) in Verbindung mit den §§ 35 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes vom 23.1.2003 (BGBl. S. 102) und dem § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) – in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung

1. An den in Nr. 2 genannten Orten ist der Aufenthalt zum Konsum von alkoholischen Getränken untersagt. Von diesem Verbot sind lediglich Gestattungen zum Betrieb eines vorübergehenden und dauerhaften Gaststättenbetriebes ausgenommen.

   1.1 Weiterhin untersagt ist das Zelten, das Grillen außerhalb des vorhandenen Grillplatzes, der Betrieb offener Feuer, das Befahren des Parksees mit Motorboten jeglicher Art, die Benutzung der Wanderwege mit motorisierten Fahrzeugen sowie mit Pferden.

   1.2 Hunde dürfen nur angeleint und auch nur außerhalb des Bade- und Liegebereichs mitgeführt werden. Die Gewässerbenutzung durch Hunde ist nicht gestattet.

   1.3 Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Das Entsorgen von Haushaltsabfällen ist verboten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt innerhalb der Samtgemeinde Aue an folgenden Orten:

   a) innerhalb und in einem Umkreis von 100 m der Freizeit- und Erholungsanlage "Kurpark am See" in Bad Bodenteich
   b) innerhalb und in einem Umkreis von 100 m des "Dorfangers" in Soltendieck.

3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziff. 1 dargestellte Verbot wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € und ein Platzverweis angedroht.
4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Allgemeinverfügung v. 08.05.2013 außer Kraft.

Begründung:

Die Samtgemeinde hat als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Sie kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um Störungen zu beseitigen, ihr

Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist dadurch gegeben, dass Personen, insbesondere Heranwachsende in alkoholisierten Zustand durch Sachbeschädigungen, Prügeleien, sowie über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen auffallen. Diese Verhaltensweisen führten vereinzelt in der Vergangenheit dazu, dass Passanten und auch Besucher einzelner Einrichtungen die in Ziffer 2 genannten Orte gemieden haben, beziehungsweise Kinder nur noch in Begleitung Erwachsener diese Orte aufgesucht haben.

Aufgrund weiterer anzunehmenden Störungen ist davon auszugehen, dass es durch den Aufenthalt und den gleichzeitigen Alkoholkonsum zu Verstößen gegen geltende Rechtsnormen und der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen kann. Das Aufenthaltsverbot bei gleichzeitigem Alkoholkonsum ist geeignet und erforderlich, um weitere Gefahren und Belästigungen der Allgemeinheit abzuwenden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt beim Erlass dieser Allgemeinverfügung gewahrt, da weiterhin die Möglichkeit besteht, die in Zif. 2 genannten Orte ohne Einschränkungen zu betreten und sich dort aufzuhalten, solange kein Alkoholkonsum erfolgt. Unverhältnismäßige Einschränkungen oder Belastungen sind durch das Aufenthaltsverbot nicht erkennbar. Gegenüber dem öffentlichen Interesse, (hier weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit abzuwenden) muss das private Interesse, sich an diesem Ort in zum Zwecke des Alkoholkonsums aufzuhalten, daher zurückstehen.

Für das Aufenthaltsverbot wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet. Es besteht eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Daher kann es nicht sein, dass dieses Verhalten während eines eventuellen Widerspruchs oder Klageverfahrens fortgesetzt wird. Gerade in dieser Zeit sind ohne die Anordnung des sofortigen Vollzugs weitere Verstöße zu erwarten. Es ist deshalb im besonderen öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung des Aufenthaltsverbots anzuordnen. Das besondere öffentliche Interesse überwiegt hierbei das persönliche Interesse der von der Allgemeinverfügung Betroffenen, sich im Rahmen der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit an den unter Ziff. 2 bezeichneten Orten zum Zwecke des Alkoholkonsums aufzuhalten.

Falls gegen das Aufenthaltsverbot verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 250,- € festgesetzt werden. Die Androhung ist erforderlich und geeignet, um das Aufenthaltsverbot durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabeklage beim Verwaltungsgericht in Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 15, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Wrestedt, den 15. Mai 2014

gez. Benecke

Samtgemeindebürgermeister
(Benecke)